

Artikel I

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

Schulverein Freiherr-vom-Stein-Gymnasium e.V. Leverkusen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Leverkusen. Erfüllungsort ist Leverkusen, Gerichtsstand das Amtsgericht Leverkusen.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. August eines jeden Jahres und endet mit dem 31. Juli des jeweils folgenden Jahres.

Artikel II

Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §51 ff.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Er widmet sich der Förderung des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums durch:

- a) Unterstützung der Bildungsaufgaben der Schule.
- b) Maßnahmen im Sinn des Landesjugendplanes.
- c) Unterstützung der Schule bei der Erziehung- und Berufsberatung.
- d) Unterstützung der Schule bei der Pflege von kulturellen und partnerschaftlichen Kontakten. Der Kontakt zu den Mitgliedern und ehemaligen Schülern wird gepflegt, um diesem Zweck zu dienen.
- e) Förderung, Unterstützung und Mitwirkung bei sonstigen Schulveranstaltungen.
- f) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler bei schulischen Belangen.
- g) Trägerschaft der Betreuungsprojekte z. B. Übermittagbetreuung.
- h) Unterstützung der Schule im Bereich Gesunde Schule / Gesundheitsförderung.
- i) Vermittlung von Sozialkompetenzen.

Zur Verwirklichung der unter Buchstaben e) bis i) genannten Zwecke unterstützt der Verein die Lehrkräfte im theoretischen und

fachpraktischen Unterricht und organisiert eine Schulverpflegung im Einklang mit den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und unter Einbindung von Schülerinnen und Schülern.

Die Durchführung dieser Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel III

Mittel und Vermögen des Vereins

- 1.) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 2.) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben entstandenen Kosten werden den Beauftragten des Vereins gegen Vorlage von ordnungsgemäßen Belegen erstattet.
- 3.) Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Vergütungen für vereinsdienliche Tätigkeiten ist stets deren Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- 5.) Der Vorstand des Vereins hat alljährlich im Rahmen des Kassenberichts in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Vereinsmittel und über den Kassen- und Vermögensbestand ausführlich Rechenschaft abzulegen.
- 6.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

Artikel IV

Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die dem Freiherr-vom-Stein-Gymnasium nahestehen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet

durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein dahingehender Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Dieser Beschluss ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im September des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

Neben den Beiträgen und Spenden kann der Schulverein auch Gelder entgegennehmen, die durch Sponsoring (zur Verfügungstellung der Gelder durch Dritte in Verbindung mit einer Gegenleistung) eingehen. Einzelheiten hierzu werden durch den Vorstand nur mit Zustimmung der Schulleitung mittels Mehrheitsbeschluss entschieden. Der Vorstand ist berechtigt, unter vorheriger rechtlicher und steuerrechtlicher Prüfung, auch „professionelle“ außenstehende Dritte zu beauftragen, die für das Beschaffen von Sponsoren- und Spendengeldern ein Erfolgshonorar beanspruchen können. Einzelheiten regelt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Verdiente Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden; die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Artikel V

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel VI

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Post oder Mail unter Bekanntgabe der Tagungsordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die beiden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung den Kassenprüfbericht schriftlich vor.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Geschäftsführer ein Protokoll an. Dieses

legt er auf der nächsten Mitgliederversammlung vor. Das genehmigte Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

Artikel VII

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassenführer, Schulleiter oder dessen Vertreter und wenigstens drei Beisitzer. Dem Vorstand muss außer dem Schulleiter wenigstens je ein Mitglied des Lehrerkollegiums und der Schulpflegschaft angehören, sowie ein ehemaliger Schüler bzw. eine ehemalige Schülerin.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er kann zur Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse ein Vorstandsmitglied bestimmen unter möglicher Berücksichtigung einer Wertgrenze. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch Zuruf. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haften nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Artikel VIII

Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer vertreten.

Artikel IX

Schlussbestimmung

Sofern und soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des BGB, insbesondere die über Vereine (§21 ff. BGB). Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung.

Monika Eibl
(1. Vorsitzende)

Britta Boeff
(2. Vorsitzende)